



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die externe Wettbewerbsdimension - EU-Beihilferecht und Handelspolitik

MinR Sven Kaiser, Leiter des Referats „Beihilfenkontrollpolitik“
Vortrag Berliner Gesprächskreis, 20. Juni 2018

Zitat

(...)

„Bedenklich ist nicht die Höhe der chinesischen Investitionen, sondern sich daraus ergebende Markt- und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus einer staatlich gelenkten chinesischen Industriepolitik sowie nicht marktwirtschaftlicher Finanzierung ergeben“, warnen Altmaiers Beamte. "Staatlich motivierte und/oder subventionierte Übernahmen deutscher High-Tech-Unternehmen beobachten wir daher besonders aufmerksam", so das Ministerium. "Ziel ist es, national im Einzelfall gegen staatlich gelenkte oder staatlich finanzierte, strategische Direktinvestitionen einschreiten zu können", so Altmaiers Ministerium.“

(...)

Quelle: Rheinische Post, 9. Mai 2018

Nationale Ebene

Änderung der AWW

- Aktuell: BMWi prüft derzeit, ob die Veto-Möglichkeiten in der Außenwirtschaftsverordnung gegen ausländische Übernahme ausgeweitet werden können.
- Instrument: Käufe durch ausländische Unternehmen untersagen, sofern sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.
- Neuerung: künftig bereits in Fällen einschreiten, in denen ausländische Investoren nur 10% statt der bislang geltenden 25% der Anteile an einem deutschen Unternehmen übernehmen?
- Hintergrund: Übernahme des Roboterbauers Kuka, Einstieg des chinesischen Investors Geely bei Daimler
- Ziel: faire Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, das ist Messlatte und Maßgabe des Außenwirtschaftsrechts und seiner Novellierungen

Europäische Ebene

Forderungen aus der Wirtschaft

"Auf dem Europäischen Binnenmarkt können industrielle Non-EU-Bieter einen asymmetrischen Vorteil erlangen, wenn sie in ihrem Heimatland staatliche Beihilfen erhalten. Das liegt daran, dass das europäische Beihilferecht bei EU-Vergaben jene Beihilfen außer Acht läßt, die Nicht-EU-Staaten gewähren. ... Das EU-Beihilferecht bietet so kaum Handlungsmöglichkeit gegen finanzielle Vorteile, die ein Drittstaat einem industrielle Bieter verschafft, der aber in der EU bei öffentlichen Aufträgen ins Rennen geht. ... Erforderlich ist ein strenges Beihilferecht mit externer Dimension."

= Die Diskussion ist schon lange bekannt (z.B. KETs, Solarmodule, Stahl, Mikroelektronik). Es ist korrekt, dass das EU-Beihilferecht in den Art. 107 bis 109 AEUV auf den Binnenmarkt beschränkt ist. Der AEUV sieht eine extraterritoriale Wirkung u.a. des EU-Beihilferechts bewusst nicht vor, also keine „Blindstelle“.

Diverse Ansätze in der Diskussion, z.B. ...

- Abstrakt-generelle matching clause
- Sektorspezifische matching clause, wie z.B. im FuEul-Rahmen
- Vorschlag, das "Marktortprinzip" für den Bereich Beihilfen/Investitionen analog einzuführen
- Schnittstelle zum Vergaberecht
- Nutzung der neuen ISP Gruppe
- Nutzung des EGF
- Aktivierung der IPCEI-Mitteilung der KOM
- Stärkere Nutzung der Trade defence instruments (TDI): anti-dumping, anti-subsidy and safeguard instruments
- Stärkere Nutzung von WTO counter-notifications
- Prüfung ausländischer Direktinvestitionen (KOM/EP)

Matching clause

KOM hält eine generell-abstrakte matching clause außerhalb der normalen Beihilferegeln „für WTO-rechtswidrig“ (so Wettbewerbskommissar Almunia 2014 in Rat und EP).

Jedoch erlaubt das EU-Beihilferecht teilweise und sehr spezifisch bereits jetzt eine „externe Dimension“, also einen inhaltlichen Bezug zu Drittstaatssubventionen, etwa durch die matching clause

- in Rz. 34 der IPCEI-Mitteilung,
 - in Art. 18 OECD-Konsensus i.V.m. 2011er Code of Conduct und
 - in Rz. 92 des FuEul-Unionsbeihilferahmens von 2014,
- die grds. höhere Förderungen zulässt.

Matching clause (II)

„Im Hinblick auf die Vermeidung tatsächlicher oder potenzieller direkter oder indirekter Verfälschungen des internationalen Handels können höhere Beihilfeintensitäten genehmigt werden als nach diesem Unionsrahmen grundsätzlich zulässig, wenn Wettbewerber außerhalb der Union in den vergangenen drei Jahren für vergleichbare Vorhaben direkt oder indirekt Beihilfen gleicher Intensität erhalten haben bzw. noch erhalten werden. Wenn jedoch nach über drei Jahren noch mit Verzerrungen des internationalen Handels zu rechnen ist, kann der Bezugszeitraum entsprechend den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Wirtschaftszweigs verlängert werden. Soweit möglich, legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission ausreichende Informationen vor, damit sie die Lage — und insbesondere die Notwendigkeit, den Wettbewerbsvorteil eines Wettbewerbers in einem Drittland zu berücksichtigen — beurteilen kann. Liegen der Kommission keine Fakten über die gewährte oder geplante Beihilfe vor, kann sie sich bei ihrer Entscheidung auch auf Indizienbeweise stützen. Bei der Erhebung von Beweismitteln kann die Kommission ihre Befugnis zur Einholung von Auskünften ausüben.“

Machting clause (III)

Dieses Vorgehen scheitert in der Praxis regelmäßig an der Verfügbarkeit korrekter und belastbarer Daten aus Drittstaaten, so dass diese Klausel de facto mehr oder weniger leer läuft.

Eine über die o.g. Rz. hinausgehende generell-abstrakte Entsprechungsklausel im EU-Beihilferecht einzuführen oder die Beihilfevergabe grundsätzlich (auch) an außereuropäische Benchmarks zu koppeln, ist WTO-rechtlich schwierig (s.o.) und politisch wie volkswirtschaftlich sorgfältig abzuwägen - die Mitgliedstaaten können und wollen nicht gegen China, Indien oder die USA ansubventionieren, ein globaler Subventionswettbewerb (auch zu Lasten „ärmerer“ MS) sollte nicht das Ziel sein.

Analogie zum Markttortprinzip?

- Ergänzung des Beihilferechts um eine externe Dimension
- Einen Ansatz bietet das Markttortprinzip.
- Das Markttortprinzip ist wohl nicht schnell, aber grundsätzlich schon umsetzbar. Zum Beispiel prägt es heute das seit 25. Mai geltende EU-Datenschutzrecht (Art. 3 EU-DSGVO (2016/679)).
- Art. 3 Abs. 2 DSGVO: *„Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht*
 - a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;*
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.“*

Analogie zu Marktortprinzip (II)

Dieser Gedanke ist ad hoc nicht uninteressant:

Es stellen sich zwar einige Fragen, etwa

- wo dieses Prinzip im Rahmen des EU-Beihilferechts rechtssicher normenhierarchisch verankert werden könnte,
- ob dieser Ansatz nicht vielmehr dann Teil z.B. des EU-Vergaberechts werden müsste oder
- ob die seit 25. Mai geltende extraterritoriale Wirkung des Art. 3 EU-DSGVO völkerrechtlich zu halten ist (wird ja z.Z. bestritten).

Aber dennoch hat DE dies in den informellen Dialog mit KOM aufgenommen; Ergebnis/Bewertung steht noch aus.

Schnittstelle zum Vergaberecht?

- **Idee 1:** Einhaltung der Regeln des EU-Beihilferechts — analog zur Einhaltung anderer europäischer Rechtsbereiche — schon als Kriterium der Eignung eines Bieters für öffentliche Vergaben im Qualifizierungssystem rechtlich sicher vorsehen? Dieses Teilnahmekriterium wäre für den fairen Wettbewerb eine zumindest nachvollziehbare Lösung. Denkbar wäre, in den Teilnahmebedingungen eine Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferegeln nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien festzulegen. Auch Non-EU-Konzerne, die in der EU anbieten, sollten z.B. ex ante Eigentumsverhältnisse, Finanzierung und Beihilfen angemessen offengelegt werden.
- **Idee 2:** Unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit ein „International Procurement Instrument“ (IPI) schaffen, das EU-Unternehmen besseren Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Drittstaaten verschafft? Und zwar mittels Strafzuschlägen auf Angebote aus Drittstaaten mit diskriminierenden Vergabeverfahren. Bereits Anfang 2016 hatte KOM einen revidierten Vorschlag vorgelegt. KOM will IPI als Verhandlungshebel gegenüber Drittstaaten. Aus DEU Sicht kann der aktuelle Vorschlag nur der Ausgangspunkt für die Suche nach weiteren Kompromisslinien sein.

International Subsidy Policy Gruppe der EU-KOM, kurz: ISP

- Ausgangspunkt für die neue ISP group war das HLF state Aid im Juni 2017, auf dem mehrere MS eine stärkere internationale Dimension des Beihilferechts verlangten; erstes Treffen im Januar 2018
- Ziel ist insb. ein Informationsaustausch, insb. detaillierte Infos erbeten, welche konkreten(!) Probleme EU-Unternehmen wg ausländischer Subventionierung haben, KOM brauche nicht nur abstrakte Bedenken/Befürchtungen, sondern konkrete Beweise/Fälle ("evidence"), um international überzeugen zu können, z.B. im Rahmen von
 - countervailing investigations gem. VO 2016/1037
 - dispute settlement cases unter dem SCM Agreement
 - GAMS (Governments/Authorities Meeting on Semiconductors) oder GSF (Global Forum on Steel Excess Capacity)
 - Verhandlungen von subsidy chapters in FTAs
 - in WTO-Verfahren (z.B. counter-notifications gem. Art. 25.10, Nachfragen gem Art. 25.8 ASCM oder im WTO trade policy review)

ISP (II)

Fraglich, ob MS bereit sind, Informationen über konkrete Fälle zu sammeln und mit der Gruppe zu teilen. Einige MS, auch DE, äußerten sich grds. offen, wiesen aber auf vorher zu lösende Fragen hin, etwa

- Vertraulichkeit der Datenübermittlung und -verwertung,
- Schutz von Betriebsgeheimnissen,
- Einzelfallansatz,
- Aufgabenteilung MS/KOM,
- Verhältnis z.B. zu WTO/investment screening,
- welche konkreten follow-ups kann man Industrie als "Preis" für Informationen anbieten?

ISP (III)

- Neue Gruppe wird grundsätzlich von allen Mitgliedstaaten begrüßt; Fortsetzung der Veranstaltung steht auch in Abhängigkeit von der zukünftigen Mitwirkung der Mitgliedstaaten; nächste Sitzung 2. Halbjahr 2018, voraussichtlich im Dezember (nach der nächsten EU-China-Runde).
- Erste ISP Sitzung war mit Blick auf den Querschnittsansatz informativ, auch wenn Zweifel an der Umsetzbarkeit der Vorstellungen der KOM im Bereich der Informationsbeschaffung über Subventionen in Drittländer bestehen. Hier hat KOM am 5.6.2018 aber zumindest ihre Vorstellungen im Rahmen der Vorbereitung der nächsten HLF-Sitzung weiter konkretisiert (tbd).
- Es bleibt abzuwarten, was Ergebnis/Erfolg der neuen Gruppe angeht.

Inanspruchnahme Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung?

- Antrag eines MS auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von rund 9,9 Mio. Euro infolge von Entlassungen bei der nationalen Luftfahrtgesellschaft
- Werden im konkreten Fall öffentliche Mittel der EU eingesetzt, um Auswirkungen der durch staatliche Mittel unterstützten großen Luftfahrtgesellschaften des Nahen Ostens entgegenzutreten?
- Werden im Rahmen des Antrags etwaige positive Arbeitsplatzentwicklungen in anderen Branchen geprüft, etwa im Flugzeugbau beim Hersteller Airbus durch erhöhte Bestellungen von Luftfahrtgesellschaften des Nahen Ostens? (KOM: nein; ausgleichende Entwicklungen in anderen Branchen sind nicht Gegenstand der Prüfung von EGF-Anträgen)
- Entscheidung über Antrag steht noch aus

Aktivierung der IPCEI-Mitteilung

- Es ist zu begrüßen, dass KOM den seit Jahrzehnten zulässigen Fördertatbestand „Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ (sog. IPCEI, Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV) durch die „Mitteilung über die Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ in 2014 weiter ausgeführt und dadurch handhabbarer gemacht hat.
- Wichtig ist, dass von KOM noch in 2018 ein erster Praxisfall (= Mikroelektronik) auf Basis der neuen Mitteilung entschieden wird, damit KOM und alle MS eine „Blaupause“ für künftige Fälle haben.
- Aktuelle Fälle/Diskussionen: Mikroelektronik, Batteriezellfertigung, KI, High Performance Computing, CO2-Konversion
-

EU-Erweiterung

Im Rahmen der EU-Erweiterung verlangt KOM bereits seit Jahren von neu hinzutretenden Mitgliedstaaten die Etablierung unabhängiger Wettbewerbs- bzw. Beihilfekontrollbehörden.

Konkret werden folgende Beihilfe-Compliance Forderungen der KOM gestellt (am Beispiel EU/Montenegro):

- clear procedural rules,
- increased staff,
- train the judiciary,
- State Aid Control Law,
- **establishing an operationally independent state aid authority,**
- Rulebook on the application of state aid rules,
- Strengthen expertise and
- budget and infra-capacity.

Screening ausländischer Direktinvestitionen

– KOM-Vorschlag 2017

- Neuer Kontrollrahmen für Übernahmen von EU-Firmen
- Prüfkriterien für schützenswerte Industriezweige erweitert (z.B. KETs wie künstliche Intelligenz, Robotik oder Halbleiter), aber nicht zu weit gefasst
- Erstmals können auch ökonomische Kriterien mit einfließen, z.B. ob die Investition staatlich kontrolliert und/oder finanziert und damit nicht marktwirtschaftlich ist
- Weiter allein Sache des jeweiligen Mitgliedstaates, eine Investition aus einem Drittstaat zu prüfen
- Grundlage der Entscheidung wie bisher: mögliche Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung
- Jeder MS wird EU einmal im Jahr informieren, welche Direktinvestitionen auf seinem Territorium getätigt worden seien
- Sobald eine Regierung eine Investition prüft, muss sie die anderen MS und KOM darüber informieren; diese haben dann das Recht, eine Stellungnahme abzugeben

"Wir akzeptieren keine illegalen Beihilfen und Staatseingriffe im Binnenmarkt", warnt Katainen (Quelle: WiWo, 20.4.18); in Kürze Beginn des informellen Trilogs

Vorschlag des EP 2017

- Ein EP-Gesetzesvorschlag sieht vor, chinesische Investitionen in Europa unter Umständen zu verbieten.
- Ausländische Investitionen sollen demnach verboten werden, wenn sie gegen EU-Marktregeln verstoßen, mithilfe staatlicher Subventionen zustande kommen oder europäische Firmen keine ähnlichen Investitionschancen im Heimatland des Investors erhalten.
- Zwar gibt es in den Initiatoren zufolge in einzelnen EU-Mitgliedstaaten schon Schutzmechanismen. Diese richteten sich jedoch nur gegen ausländische Investitionen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Die EVP-Politiker wollen diese Vorrichtungen nun auch auf "strategische Sektoren" wie Energie, Verkehr, Telekommunikation, Gesundheit und Wasserversorgung ausweiten. Übernahmen ganzer Firmen im Rahmen "strategischer Industriepolitik" könnten "der Wirtschaft der EU bedeutende Schäden zufügen", heißt es in dem Entwurf.
- Offen, ob Mehrheit im EP. Offen auch, ob KOM umsetzen würde. Wenn Investitionsschutz-Abkommen EU/China kommt, wird EP-Vorschlag zurückgezogen

Internationale Ebene

Übersicht

- Bilaterale Ebene: Kooperation KOM auf Grundlage von Abkommen oder Absichtserklärungen mit Wettbewerbsbehörden in Drittländern; bei Verhandlungen mit Drittstaaten über Freihandelsabkommen grundsätzlich auch ein Wettbewerbskapitel, das Regeln und Sanktionen in den Bereichen Kartelle, Fusionen und staatliche Beihilfen enthält (weitergehend als WTO-Regeln).
- Ferner arbeitet KOM in einer Reihe multilateraler Organisationen wie dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN), der OECD, der UNCTAD, der Weltbank und der WTO in wettbewerbspolitischen Angelegenheiten mit.
- Hauptziel: Förderung einer Konvergenz der wettbewerbspolitischen Instrumente und Praktiken über Hoheitsgrenzen hinweg; Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.

Im Einzelnen

- Ambitionierte bilaterale Abkommen mit den Wettbewerbsbehörden in USA, Kanada (aktueller Vorschlag für 2nd generation agreement), CH, Japan (aktueller Vorschlag für 2nd generation agreement) und Korea, auch zum Bereich „Subventionen“, in Arbeit.
- Wettbewerbs- und Subventionskapitel als Teil von FTAs, zuletzt z.B. mit Tunesien, Japan, Armenien, Aserbaidschan, Mexiko (Kooperationsvereinbarung am 4.6.18 unterzeichnet), Indonesien und den Philippinen.
- Der Dialog mit Mercosur wurde wiedereröffnet.
- Die Umsetzung u.a. der Beihilferegeln in Serbien, Montenegro, Ukraine und Moldawien sind im Monitoring der KOM.
- Es gibt MoU mit RUS, Indien, Brasilien und Südafrika.
- Last but not least hat KOM einen intensiven Prozess mit China begonnen. 2. Juni 2017: Absichtserklärung über die Aufnahme eines Dialogs über die Kontrolle staatlicher Beihilfen unterzeichnet, in Ergänzung des bestehenden Kooperationsrahmens EU/CHN.

Rolle der WTO

KOM verweist, z.B. statt generell-abstrakter matching clause (s.o.), auf

- das WTO-Regime und speziell das SCM Agreement oder
- vergleichbare bilaterale Lösungen (z.B. CETA),
- sofern das Beihilferecht nicht durch bilaterale Abkommen vollständig (z.B. EFTA/EWR) oder
- zumindest annähernd Anwendung findet (z.B. FTA EU/UKR).

Kritik: „WTO = zahnloser Tiger“, s. Diskussion zum Urteil i.S. Airbus ./ Boeing vom 15.5.18

Handelspolitische Schutzinstrumente: Inkrafttreten der Neuregelungen zum 8.6.18; nunmehr möglich, Subventionstatbestände, die erst im Rahmen von Untersuchungen der Kommission bekannt werden, bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen

G7 am 9.6.18: regelbasierter Handel als Bekenntnis; weiter gegen Protektionismus vorgehen, d.h. „Zölle reduzieren, nicht-tarifäre Handelshemmnisse beseitigen und auch Subventionen reduzieren“; WTO reformieren

WTO: SCM Agreement

- Grundlage der WTO: Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („General Agreement on Tariffs and Trade“, GATT) von 1994
- Daneben weitere Übereinkommen, wie etwa das Ü. über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Bereich des internationalen Warenhandels)
- ASCM regelt die Zulässigkeit „bestimmter Subventionen“ [nicht 1:1 gleich mit EU-Beihilfebegriff] und ermächtigt Mitglieder, unter den im Ü. statuierten Voraussetzungen Maßnahmen gegen subventionierte Einfuhren zu ergreifen.
- Zwei Gruppen von Subventionen: verbotene Subventionen (z.B. Exportsubv.) sowie anfechtbare Subventionen (z.B. Schädigung inländischer Wirtschaftszweig). *Früher noch „nicht-anfechtbare Subventionen“, sind aber am 31.12.1999 entfallen.*
- Besonderer Streitschlichtungsmechanismus und unilaterale Gegenmaßnahmen möglich (z.B. Ausgleichszölle auf subventionierte Einfuhrwaren verhängen).
- Nationale Regeln müssen wiederum mit den im GATT niedergelegten Bestimmungen im Einklang stehen (verschärfte Rechtmäßigkeitsanforderungen!); Untersuchungsverfahren nötig
- Bis jetzt: “120 case(s) cite this agreement in the request for consultations” (WTO website, Stand: 4.6.18).

Trilaterale Initiative zur besseren Wirksamkeit des WTO-Subventionsrechts

- Gemeinsames Papier von EU – JPN – US vom 31. Mai 2018 (im Rahmen der Sitzung der Handelsminister in Paris)
- Überlegung zu besserer Wirksamkeit von WTO-Subventionsrecht mit Blick auf Industrie-Subventionen
- Ausgangspunkt: Kritik an mangelnder compliance mit WTO-Subventionsrecht von „certain emerging developing Members“
- Zielrichtung
 - Mehr Transparenz/compliance mit Notifizierungspflichten nach WTO-Recht
 - Better address public bodies and state-owned enterprises
 - Bessere Durchsetzung von WTO-Subventionsregeln, insbesondere remedy gegen Subventionen für „excess capacities“

Brexit

Brexit

(...)

But, in the future, the EU treaties and hence EU law will no longer apply in the UK. The agreement we reach must therefore respect the sovereignty of both the UK and the EU's legal orders. That means the jurisdiction of the ECJ in the UK must end. It also means that the ultimate arbiter of disputes about our future partnership cannot be the court of either party.

The next hard fact is this. If we want good access to each other's markets, it has to be on fair terms. As with any trade agreement, we must accept the need for binding commitments – for example, **we may choose to commit some areas of our regulations like state aid and competition to remaining in step with the EU's.**

(...)

Quelle: Rede PM May „Our future economic partnership with the European Union“, 2.3.2018

Brexit (II)

“The idea that competition and state aid rules should ‘remain in step’ may suggest a de facto obligation on UK authorities to follow EU jurisprudence. Indeed, the suggestion that Parliament might have to ‘adopt identical law to the EU’ also implies that – after Brexit – EU law will have a far greater influence on the UK than had been anticipated. (...) In conclusion, the Prime Minister’s discussion of competition policy is very sensible from a business perspective. A commitment to UK and EU competition and state aid rules remaining closely aligned will provide certainty and reduce the regulatory burden on firms wishing to invest in the UK. **But, from a legal perspective, the speech raises more questions than it answers.** What will the precise obligation be on UK authorities to stay closely aligned to EU rules? Under what circumstances will Parliament need to enact laws ‘identical’ to those of the EU? Will Competition Policy have a special status, or will this sort of arrangement extended to other areas? Will the UK accept being a ‘rule-taker’, or does the Government expect to have some leverage over European lawmaking through the wording of the final agreement?”

Quelle: “Does the Prime Minister’s Unexpected Discussion of Competition Policy Signal a Softening of Brexit?”,

 Andreas Stephan, Competition Policy Blog, March 2018

Brexit (III)

“Given the UK's geographic proximity and economic interdependence with the EU27, the future relationship will only deliver in a mutually satisfactory way if it includes robust guarantees which ensure a level playing field. **The aim should be to prevent unfair competitive advantage that the UK could enjoy through undercutting of current levels of protection with respect to competition and state aid,** tax, social, environment and regulatory measures and practices. This will require a combination of substantive rules aligned with EU and international standards, adequate mechanisms to ensure effective implementation domestically, enforcement and dispute settlement mechanisms in the agreement as well as Union autonomous remedies, that are all commensurate with the depth and breadth of the EU-UK economic connectedness.”

Quelle: Art. 12 der Leitlinien zur künftigen Zusammenarbeit EU/UK, ER vom 23.3.18

Brexit (IV)

- Competition and Markets Authority (CMA) will be best placed to take up the role of State aid regulator in the UK post-Brexit; CMA starting with first appointments (= Mr Mills, Mrs Enser)
- For the duration of the transition period the UK will continue to apply the EU State aid rules and that the European Commission will continue to be responsible for approving and monitoring aid.
- In the longer term, more detailed decisions on the UK State aid regime are subject to further discussion with the EU as part of the negotiations on the future EU-UK relationship. The Government's view is that the UK should be prepared to establish a full, UK-wide subsidy control framework, with a single UK body for enforcement and supervision (namely, the CMA), at the point this is required. In line with this objective, the EU State aid rules will be transposed under the European Union (Withdrawal) Bill. This transposition will apply to all sectors, including agriculture, fisheries and transport and will replicate any existing exemptions from State aid rules.

Quelle: letter from the BEIS junior minister Andrew Griffiths to Lord Whitty (Chair of the Lords' EU committee), published 28.3.2018

Brexit (V)

“Should the UK diverge from the ‘level playing field’ substantially, and particularly, choose to deregulate in areas where the EU has significant regulation, this would make the UK competitive vis-à-vis the EU in a way that the EU deems unacceptable. Particular concerns relate to possible regulatory choices like significantly lowering corporate tax, offering extensive state aid to UK companies, or reducing the social and environmental standards currently applicable under EU law: such choices would make the UK attractive to business at the expense of the EU.

The Commission’s preparatory work on the ‘level playing field’ makes clear what it wishes to pursue during negotiations about the future relationship: clauses that preclude the lowering of currently existing standards. ...

Brexit (VI)

...This includes a ‘non-regression’ clause for environmental and labour standards; continued information exchanges on tax; and a general commitment to good governance by both parties.

Specifically, the Commission notes that the international regime on state aid does not “adequately address the (potential) distortive effects of subsidies on investment, trade and competition” in light of the specificities of the UK relationship. As a consequence, the future relationship agreement will have to include “robust provisions” on State aid. The Commission’s preparatory work makes clear that obliging the UK to continue to comply with the EU’s State aid framework is one possible, suitably ‘robust’ solution.”

Quelle: “Brexit: new guidelines on the framework for future EU-UK relations”, Commons Library Briefing, 19 April 2018

Siehe auch: “Brexit and the Cross-Border Spillover of the EU’s State Aid Rules”, Phedon Nicolaides, CEPOB # 11/18, Juni 2018

EU-China

EU-China

- 2. Juni 2017: Absichtserklärung über die Aufnahme eines Dialogs über die Kontrolle staatlicher Beihilfen unterzeichnet, um die Form der künftigen Konsultationen und Zusammenarbeit festzulegen und für Transparenz auf diesem Gebiet zu sorgen; ergänzt den bestehenden Kooperationsrahmen zwischen der EU und China
- November 2017: Erstes Kooperationstreffen aufgrund des neuen Kooperationsrahmens
- Zusammenarbeit bei der Beihilfenkontrolle dient insbesondere dazu, eine Störung oder Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder die Beschädigung eines Binnenmarkts durch staatliche Eingriffe zu verhindern.
- EU begrüßt, dass China ein System der Wettbewerbskontrolle eingeführt hat, mit dem nachteilige Folgen staatlicher Maßnahmen auf den Marktzutritt von Unternehmen und das Ausscheiden von Unternehmen aus Märkten sowie auf den freien Warenverkehr verhindert werden sollen.
- Bestandsaufnahme des Wettbewerbsdialogs auf dem nächsten EU-China-Gipfel, der vss. im 2. HJ 2018 stattfinden wird.

EU-China (II)

- Einführung eines formalen Beihilferegimes in CHN vs. Problem der politisch-strategischen CHN-Industrieentwicklungssubventionen?
- Formelles Beihilfegesetz in CHN? (Es werde intern bereits ein Beihilferecht analog Art. 107, 108 AEUV debattiert, z.B. als Ergänzung zum dortigen AntimonopolG denkbar; zudem sei der "fair competition review" in CHN institutionalisiert worden mit eigener unit; CHN plane ein 18-Punkte self-assessment der öff. Stellen; KOM hat einen systematischen Transparenzansatz analog zu TAM vorgeschlagen)
- Faktisch wirksame Kontroll- und Sanktionsstrukturen in CHN?
- deutliche Fortschritte von CHN bei Transparenz innerhalb/außerhalb WTO (aktuell kaum WTO-Notifizierungen von CHN)?
- Reaktion CHN zur EU-Studie zu China?
Fazit: KOM = state aid dialogue nur ein Element einer breiten Lösungsstrategie

EU-Schweiz

EU-CH

- Bis Ende 2018 institutionelles Rahmenabkommen der Schweiz mit der EU geplant; u.a. kontrovers auch die Einschränkungen für staatliche Beihilfen
- Grundidee: In allen Bereichen, in denen die Schweiz über Sektorabkommen am Binnenmarkt teilnimmt, soll sie sich im Interesse eines fairen Wettbewerbs auch denselben Beihilferegeln unterwerfen wie EU-Staaten.
- Präzedenzfälle:
 - Das bilaterale Luftverkehrsabkommen von 1999 enthält einen Artikel, der das im EU-Vertrag (Art. 107) verankerte Beihilfeverbot mit Ausnahmemöglichkeit übernimmt. Für die Überwachung in der Schweiz ist aber nicht die EU-Kommission zuständig, sondern die Schweiz selbst. Sie hat diese Aufgabe der Wettbewerbskommission (Weko) übertragen.
 - Zudem gibt es im Freihandelsabkommen von 1972 – wie damals etwa mit anderen EFTA-Staaten auch - eine Klausel, laut der wettbewerbsverzerrende Beihilfen, die den Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz beeinträchtigen können, mit dem Abkommen unvereinbar sind. Sie hat indessen bisher (außer zu Beginn des Streits über die Holdingprivilegien) kaum je eine Rolle gespielt.

EU-CH (II)

- CH kennt gewisse Vorschriften für Subventionen, aber Beihilfeverbot und Beihilfekontrolle wie in EU nicht, d.h. „Einführung solcher Mechanismen wäre Systemwechsel“ (Bsp.: Wasserkraftwerke, Kantonalkassen)
- EU will Beihilferegeln in den Rahmenvertrag integrieren und die Überwachung der EU-Kommission übertragen. Damit wären alle Verträge betroffen, die unter das Rahmenabkommen fallen.
- CH aber will die Beihilfen, wenn überhaupt, nicht im Rahmenvertrag, sondern nur in künftigen Sektorabkommen über die Teilnahme an weiteren Teilen des Binnenmarkts regeln, z.B. geplantes Stromabkommen, und zwar ohne KOM-Kontrolle und mit Streitschlichtungsmechanismus (Zwei-Pfeiler-Modell)
- Kompromiss, z.B. im Rahmenvertrag nur „kursorischen Hinweis“ auf die Beihilfen und Details in den Sektorabkommen regeln?

Exkurs: Stahl und Luftfahrt

Stahl

„Aktuell ist China das größte Problem. Die Überproduktion der Volksrepublik ist erdrückend. Peking zahlt **staatliche Stahl-Beihilfen**, um weltweit die Preise zu drücken. Wir müssen jetzt gemeinsam mit den USA mit der chinesischen Führung reden, und klar machen, dass wir Dumping nicht dulden werden. Die Initiativen der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung, einen globalen Stahlgipfel einzuberufen, sind richtig. Alle müssen sich an einen Tisch setzen und diskutieren, wie wir diesen Markt in Zukunft regeln. Europa und die USA haben in dieser Frage die gleichen Probleme, deshalb müssen wir nach gemeinsamen Interessen suchen. (...) Die EU muss auch über Abwehrmaßnahmen nachdenken, wenn China nicht bereit ist, im Stahlbereich mit uns zu kooperieren. In Europa brauchen wir beispielsweise schnellere rechtliche Möglichkeiten, um Maßnahmen gegen Dumpingpreise ergreifen zu können. Wir erleben, dass China mit dubiosen Methoden ganze Schlüsselindustrien aufkauft, da braucht Europa Schutzmechanismen.“

Quelle: Manfred Weber, Vorsitzender der EVP-Fraktion im EU-Parlament, am 24.3.2018

Luftfahrt

„Schon seit Langem klagen europäische Fluggesellschaften wie Lufthansa oder Air France über unfaire Konkurrenz: Airlines der Golfstaaten, aber auch aus der Türkei oder aus dem Fernen Osten hätten **dank staatlicher Subventionen** und unlauterer Praktiken enorme Wettbewerbsvorteile im europäischen Flugmarkt und könnten so Marktanteile in Europa erobern, lautet die Kritik. Daher hat das EU-Parlament im März 2018 die Weichen für ein schärferes Vorgehen der EU-Kommission gegen unlauteren Wettbewerb im Flugverkehr gestellt: Künftig soll die EU-Kommission bei solchen Beschwerden Untersuchungen einleiten können, sobald die "Gefahr einer Schädigung" besteht. Und wenn sich unfaire Wettbewerbspraktiken nachweisen lassen, drohen den Fluggesellschaften etwa aus Nah- oder Fernost Sanktionen in der EU: von Geldstrafen und Überfluggebühren bis hin zum Entzug von Landerechten. Das EP möchte zudem, dass die Kommission schon vor dem Abschluss der Untersuchungen vorläufige Maßnahmen verhängen kann – um Schaden abzuwenden. Denn zu den Anschubfinanzierungen in Milliardenhöhe oder Eigenkapitalspritzen kommen dort niedrige Löhne und Arbeitsschutzstandards, die aus europäischer Perspektive unzumutbar sind. Seit 2004, das haben US-Airlines vorgerechnet, hätte die Konkurrenz aus den Golfstaaten ungerechtfertigte Subventionen von bis zu 42 Milliarden Dollar (34 Milliarden Euro) erhalten.“

Quelle: „Europa droht Airlines mit Geldstrafen“, WAZ, 20.03.2018